

Kurztitel

Allgemeine Meisterprüfungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 356/1979 aufgehoben durch BGBI. Nr. 454/1993

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.10.1979

Außerkräftretensdatum

09.07.1993

Text**Meisterprüfungszeugnis**

§ 6. Auf Grund des Beschlusses der Meisterprüfungskommission hat die Meisterprüfungsstelle über die bestandene Meisterprüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage (Anm.: Die Anlage ist nicht darstellbar.) zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973). Die Mitunterfertigung des Meisterprüfungszeugnisses durch die Mitglieder der Meisterprüfungskommission ist zulässig.